

Adolph Friedrich Trendelenburg

## **Publicandum in Absicht auf die Veränderung der Freytische**

[Kiel], [1790]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727302680>

Druck Freier  Zugang



Kiel

1701.

D. II. 2.

1550.



Df II 2  
9550



**P u b l i c a n d u m**  
in Absicht auf die Veränderung der  
Freytische.

**S**ir Prorektor, Dechanten und sämtliche ordentliche Professoren der Königl. Christian-Alberts-Universität hieselbst fügen allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiedurch zu wissen.

Da Seine Königliche Majestät die Veränderung des bisherigen Freytisches in Geldtische allergnädigst beschloffen, und darüber die erforderlichen Befehle an uns haben ergehen lassen, so haben wir uns verpflichtet gehalten, folgendes öffentlich bekannt zu machen.

I) Alle diejenigen, welche Beneficia suchen, sind, nach vorgezeigtem von ihren Schullehrern erhaltenen *Testimonio idoneitatis*, schuldig, sich bey der philosophischen Facultät mit Zeugnissen, oder gewissenhaften Versicherungen ihrer Dürftigkeit zum Examine einzufinden, welches in der dritten Woche nach Ostern und Michaelis, (die Oster- und Michaelis-Woche mit eingerechnet,) gehalten wird. Wer alsdann nicht gegenwärtig ist, soll, was ihn auch mögte abgehalten haben, früher zu kommen, nicht privatim hinterher examiniret werden, sondern nicht eher zum Genusse des Freytisches gelangen, als bis er in der Folge zur ordnungsmäßigen Zeit examinirt seyn wird. Jedoch wird, im Fall ein aus den privilegierten Landschaften gebürtiger Competent hier in loco schon gegenwärtig ist, aber durch eine von einem Arzt zu bescheinigende Krankheit abgehalten würde, zu dem Examen sich zu stellen, die philosophische Facultät einem solchen, auf  
sein

sein Ansuchen, ein Privatexamen zugestehen, daß denn aber mit ihm auf dieselbe Art anzustellen ist, wie mit den übrigen geschehen.

Damit aber diese Zeit allgemein bekannt werde, so soll dieselbe nicht allein in den Schleswigholsteinischen Anzeigen ver kündiget, sondern auch den Lehrern der sogenannten lateinischen Schulen angezeigt werden.

2) Die Zulässigkeit zu den Freytischen hängt überhaupt davon ab, daß der Competent wenigstens den Charakter Dignus im Examen erhalten habe. Die Ordnung aber bestimmen folgende Momente:

- a. die Abkunft von einer contribuierenden Landschaft.
- b. Die größere Dürftigkeit, und
- c. der vorzüglichere Charakter.

Wobey jedoch zu bemerken ist, daß, bey der Concurrenz unter den nicht aus den contribuierenden Landschaften gebürtigen Competenten vom gleichem Charakter, die größere Dürftigkeit schlechterdings den Vorzug giebt, und man in Beurtheilung der Dürftigkeit nicht bloß bey den gewöhnlichen Armuthsattestaten, die so leicht zu erhalten sind, stehen bleiben, sondern mit Sorgfalt und Genauigkeit das Bedürfnis in Gewisheit sehen muß. (Weshalb denn künftig keine andre als Obrigkeitliche Atteste werden angenommen werden.)

Wie denn auch keiner, der sonst bey seinen Eltern oder nahen Auserwandten den freyen Tisch gehabt, künftig zum Genus des Geldtisches gelangen, und wenn jemand, während des Genusses dieses Beneficii, durch Erbschaft oder sonst ein Einkommen von mehr als 200 Rthlr. jährlich acquiriret, derselbe an dem Freytische nicht weiter Theil nehmen soll.

3) Sobald jemand zum wirklichen Genus des Beneficii gelanget, wird sein Name, gegen Erlegung eines Reichsthalers an den Inspector des Freytisches, in das album alumnorum eingeschrieben.

4) Statt

**P u b l i c a n d u m**  
in Absicht auf die Veränderung der  
Freytische.

**W**ir Proreector, Dechanten und sämtliche ordentliche Professoren der Königl. Christian-Alberts-Universität hieselbst fügen allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiedurch zu wissen.

Da Seine Königliche Majestät die Veränderung des bisherigen Freytisches in Geldtische allergnädigst beschlossen, und darüber die erforderlichen Befehle an uns haben ergehen lassen, so haben wir uns verpflichtet gehalten, folgendes öffentlich bekannt zu machen.

1) Alle diejenigen, welche Beneficia suchen, sind, nach vorgezeigtem von ihren Schullehrern erhaltenen *Testimonio idoneitatis*, schuldig, sich bey der philosophischen Facultät mit Zeugnissen, oder gewissenhaften Versicherungen ihrer Dürftigkeit zum Examine einzufinden, welches in der dritten Woche nach Ostern und Michaelis, (die Oster- und Michaelis-Woche mit eingerechnet,) gehalten wird. Wer alsdann nicht gegenwärtig ist, soll, was ihn auch mögte abgehalten haben, früher zu kommen, nicht priuatum hinterher examiniret werden, sondern nicht eher zum Genusse des Freytisches gelangen, als bis er in der Folge zur ordnungsmäßigen Zeit examinirt seyn wird. Jedoch wird, im Fall ein aus den privilegirten Landschaften gebürtiger Competent hier in loco schon gegenwärtig ist, aber durch eine von einem Arzt zu bescheinigende Krankheit abgehalten würde, zu dem Examen sich zu stellen, die philosophische Facultät einem solchen, auf  
sein

sein Ansuchen, ein Privateramen zugestehen, das denn aber mit ihm auf dieselbe Art anzustellen ist, wie mit den übrigen geschehen.

Damit aber diese Zeit allgemein bekannt werde, so soll dieselbe nicht allein in den Schleswigholsteinischen Anzeigen verkündigt, sondern auch den Lehrern der sogenannten lateinischen Schulen angezeigt werden.

2) Die Zulässigkeit zu den Frentischen hängt überhaupt davon ab, daß der Competent wenigstens den Charakter Dignus im Examen erhalten habe. Die Ordnung aber bestimmen folgende Momente:

- a. die Abkunft von einer contribuierenden Landschaft.
- b. Die größere Dürftigkeit, und
- c. der vorzüglichere Charakter.

Wobey jedoch zu bemerken ist, daß, bey der Concurrenz unter den nicht aus den contribuierenden Landschaften gebürtigen Competenten vom gleichem Charakter, die größere Dürftigkeit schlechterdings den Vorzug giebt, und man in Beurtheilung der Dürftigkeit nicht bloß bey den gewöhnlichen Armuthsattestaten, die so leicht zu erhalten sind, stehen bleiben, sondern mit Sorgfalt und Genauigkeit das Bedürfnis in Gewisheit sehen muß. (Weshalb denn künftig keine andre

als Obrigkeitliche Attestate werden angenommen werden.)

Wie denn auch keiner, der sonst bey seinen Eltern oder nahen Anverwandten den freyen Tisch gehabt, künftig zum Genus des Geldtisches gelangen, und wenn jemand, während des Genusses dieses Beneficii, durch Erbschaft oder sonst, ein Einkommen von mehr als 200 Rthlr. jährlich acquiriret, derselbe an dem Frentische nicht weiter Theil nehmen soll.

3) Sobald jemand zum wirklichen Genus des Beneficii gelanget, wird sein Name, gegen Erlegung eines Reichsthalers an den Inspector des Frentisches, in das album alumnorum eingeschrieben.

4) Statt

4) Statt der bisherigen Einrichtung des Freytisches, nach welcher die Beneficiati zusammen bey dem dazu bestellten Oeconomo zu Tische gehen, haben sie nunmehr das Beneficium auf folgende Art zu genießen:

Ein jeder Beneficiat ist nämlich bifugt, seinen Speisewirth selbst zu wählen, auch allenfalls monatlich zu verändern; jedoch beydes nicht ohne vorhergehende der Inspection zu thuende Anzeige. Er darf aber auch den Tisch nicht höher nehmen, als das ordentliche Quantum des Freytisches ausmacht, welches ist monatlich 10 Mark beträgt.

5) Zur Bezahlung dieses Tisches werden jedem Alumno von der Inspection, in den ersten Tagen der sechsten Woche nach Ostern und Michaelis, imgleichen in den ersten Tagen des Julius und Januars, auf alle folgende Monate des Quartals eben so viele gedruckte Speisezetteln ertheilet, welche mit einem Stempel bezeichnet, und von dem Inspector unter Benennung des Jahres und Tages unterschrieben werden.

6) Gegen diesen Schein wird in den ersten Tagen eines jeden neu angehenden Quartals von der Inspection das von der Quästur vorher empfangene Geld an die Speisewirthe, welche darüber gehörrig quitiren, bezahlt, auch den Beneficiaten selbst dasjenige eingehändiget, was sie von dem ordentlichen Quantum des Freytisches auf eine untadelhafte Art erübriget haben.

7) Bey der jedesmahligen vierteljährigen Rechnungsablegung der Inspection soll auch im Consistorio über den Fleiß und die Aufführung der Alumnorum conferiret, und wenn den einen oder den andern ein Vorwurf treffen sollte, derselbe zuvörderst von der Inspection deshalb ernstlich ermahnet, bey fortdauernder Unordnung aber auf die vorgeschriebene Art von dem Beneficio ausgeschlossen werden.

8) Sollte es sich finden, daß ein Beneficiat und Speisewirth wegen eines betrügerischen Gebrauchs der Speisezetteln sich vereiniget hätten: so wird dem erstern der Freytisch auf immer genom-



genommen, der Speisewirth hingegen erhält für die Tage, worüber er mit jenem unzulässigerweise einig geworden ist, keine Bezahlung, und wird, wenn die Collusion erst nach der Zahlung entdeckt würde, zur Wiedererstattung angehalten.

9) Im Fall hingegen ein Beneficiat sich einen unentgeltlichen Tisch verschaffen oder verdienen könnte, es sey ganz oder zum Theil, so wird das zum Freytisch bestimmte Geld, oder was er davon erspart, wenn er deshalb Bescheinigung beybringt, quartaliter an ihn ausgezahlt.

10) Zu den bisher am nächsten Tage vor jedem dertzig hohen Feste gehaltenen Reden soll künftig den Beneficiaten die Mitte eines jeden halben Jahres bestimmt seyn, und einem jeden frey stehen, sich dazu bey dem Inspector anzugeben, jedoch so, daß unter mehreren sich meldenden der Aeltore nur allein admittiret werden soll. Wenn der Censor der Rede, nämlich der Decanus der Facultät, wozu das Thema gehört, durch seine Unterschrift bezeuget, daß die Ausarbeitung einer Belohnung würdig sey: so zahlet die Inspection dem Concipienten 6 Rthlr. als eine Prämie aus.

Kiel im Consistorio publico, unter dem Siegel der Universität, den 27sten August 1790.

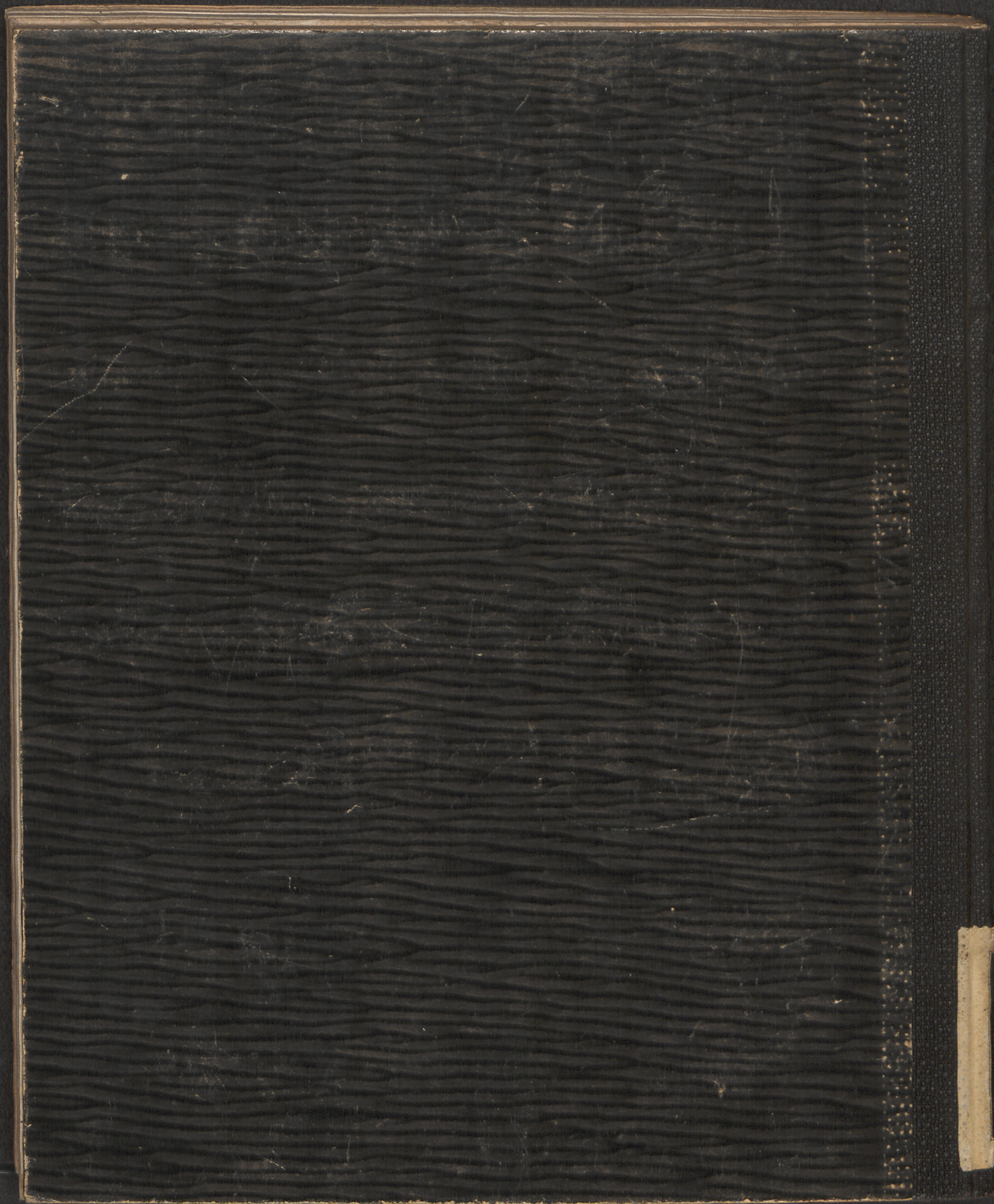


J. C. Jensen.

M. G. Frede.

A. Bode  
Buchbinderei  
Schwerin i. M.





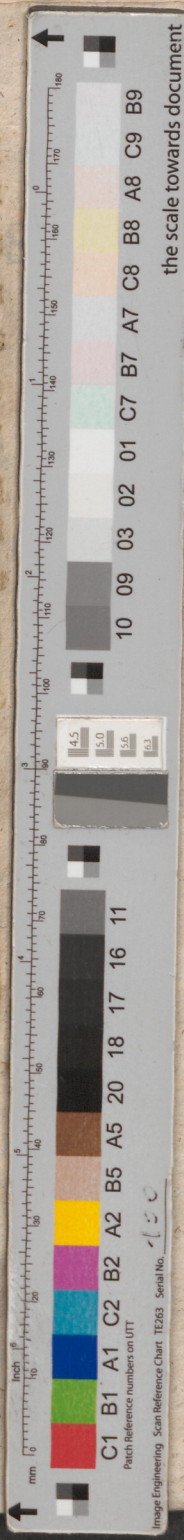
Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1727302680/phys\\_0010](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1727302680/phys_0010)

**DFG**

ris studiosi ius publicum familiarissimum sibi red-  
 dant non particulare solum verum etiam vniuersale  
 aequae ac ius gentium & quicquid doctrinarum cu-  
 iusuis muneris publici in dicasteriis & collegiis pro-  
 vinciarum Regia auctoritate constitutis subeundi  
 causa vel omnino necessarium vel apprime utile  
 est, quorsum spectant Historia iuris, ars interpre-  
 tandi leges, quam Hermeneuticam iuris vocant, Ius  
 feudale, Processus imperii romano germanici, Phy-  
 sica etiam & Historia naturalis, cet. Etenim ne-  
 mo, nisi superato hoc examine academico, ad exa-  
 mina supremi dicasterii vel Slesuicensis vel Glück-  
 stadiensis admittendus est. Quemadmodum Plato  
 scholae, quam in Academia habuit, philosophicae  
 inscripsit: nemo Geometriae ignarus accedat, ita  
 Rex noster Augustissimus nemini sacra Themidis  
 adeunda esse existimat, nisi omnibus illis doctrinis  
 erudito, sine quibus iuris studium, vulgaris opificii  
 instar, scientiae nomen tueri non potest.

His instructi praesidiis quum habeant non so-  
 lum quo vitam commode sustentare valent, verum  
 etiam quo viam sibi pandunt ad honores amplissi-  
 mos, & quod longe maius & praestantius est, Su-  
 premi



the scale towards document